

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 25 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 4 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, betreffend die Nationalgüterverkäufe aus den Distr. Romont, Willisburg und Peterlingen.)

3. Die Verkäufe im Distr. Peterlingen, und zwar a) die zwey einzelnen Stücke von den Schloßgütern von Peterlingen betreffend, so scheint uns gegen dieselben, als einer unbedeutenden Kleinigkeit, in jeder Rücksicht nichts einzuwenden, obgleich wir die kleine Wiese en Clos Vignon, auf dem ehemaligen Tableau nicht finden können.

b) Mit den sämtlichen Verkäufen der oben angeführten einzelnen Grundstücke der Schloßgüter von Montagny scheint es uns ungefehr die nemliche Bewandnis zu haben, wie mit denen von Willisburg. In Rücksicht auf die beträchtliche Ueberloosung nämlich, würden wir keinerlei Bedenken tragen, Ihnen die Bestätigung derselben anzurathen (mit Ausnahme jedoch der Wiese zu Boulai, wo bey einer Schätzung von 3600 Fr., die schwache Ueberloosung von 50 einzigen Frankenzum Vorschein kommt, ohne daß dafür der mindeste Grund angegeben wird). Allein auch hier fragt es sich wohl, was an dem bisherigen Pachtzins dieses Schlosses und Güter von 698 Fr. (nun da von 82 Fucharten Landes über die Hälfte wegfällt), noch übrig bleiben würde, da die Erlössumme von 9888 Fr. zu 4 Procent nicht mehr als 495 Fr. erträgt; hauptsächlich aber: ob nicht durch das partielle Losschlagen der verkauften Grundstücke, das noch übrig bleibende, fast allen seinen Werth verliere? und wäre demnach, unsers Ermessens, auch hierüber die Volkziehung zu befragen, ehe man sich zur Genehmigung oder Verwerfung dieser Verkäufe mit gründlicher Reife entschließen könnte.

Unverkauft geblieben sind endlich aus den drey questionirlichen Distrikten:

a) Aus dem Distrikt Romont:

Schloß und Schloßgüter zu Sa Vargnier: geschätzt 20143 Fr.

b) Aus dem Distrikt Willisburg:

Schloß, Amphitheater und Pabey zu Willisburg: geschätzt 28300 Fr.

Ferner: Schloß und Schloßgüter St. Aubin: geschätzt 68284 Fr.

c) Aus dem Distrikt Peterlingen:

Schloß und alle Schloßgüter dieses Namens, bis auf oberwähnten Speicher und Bünde: geschätzt 86370 Fr.; das schon von Ihnen B. G., bezubehalten beliebige und für 40000 Fr. geschätzte Korramagazin nicht gerechnet.

Woraus denn freylich erhellet, daß von den in diesen drey Bezirken ausgebotenen Nationalgütern, nicht viel über 1/6 ohne Schaden konnte losgeschlagen werden.

Botschaft.

B. Volkz. Rätthe! Unter den von Ihnen dem gesetzg. Rathe neulich vorgelegten Verkäufen der zur Versteigerung ausgebotenen Nationalgüter im Canton Frenburg, befinden sich diejenigen in den Distrikten Willisburg; und unter denselben des Distrikts Peterlingen die Schloßgüter von Montagny. Ungeachtet der gesetzg. Rath nun in bloßer Vergleichung des Schätzungswertes derselben mit den Kaufpreisen, das Losschlagen weit der meisten derselben allerdings genehmigen könnte; so fällt doch hingegen der ehedorige beträchtliche Pachtzins dieser Güter, welcher in dem seiner Zeit eingesehenen Tableau, bloß in Globo enthalten war, so sehr auf, daß der gesetzgebende Rath, Sie B. Volkz. Rätthe, einladen muß, zu veranstalten: daß ihm ein umständliches Verzeichniß

dieser Pachtzins von jedem einzelnen Grundstück der beyden genannten Domainen zu Wisflisburg und Montagny, mit möglichster Beförderung mitgetheilt werde. Sollten aber die erwähnten Pachtzins von 3234 Franken bey Wisflisburg, und von 698 Franken bey Montagny, von diesen beyden Domainen bisher wirklich in Globo gezogen worden seyn, so fragt es sich, was künftig noch von dem eint und andern Schloßgebäude, und den noch wenigen übrig bleibenden Gütern, zu ziehen seyn möchte? Nebstdem wünscht der gesetzgeb. Rath überhaupt Ihre Gedanken zu vernehmen: Ob nicht zu besorgen sey, es möchte, besonders bey dem Domaine Montagny, durch den partiellen Losschlag der verkauften Grundstücke, das noch übrigbleibende fast allen seinen Werth verlieren? — Endlich wünscht er zu vernehmen, aus welchen Gründen dem ausdrücklichen Dekrete entgegen, zu Wisflisburg die beyden Einschläge, worinn sich das Amphitheater und das antike Pave befinden, beyde zur Versteigerung ausgedoten, und letzteres mit sehr geringem Vorbehalte, wirklich verkauft worden sey?

Folgender Bericht der Finanzcommission wird in Berathung, und sein Antrag hierauf angenommen:

Nationalgüterverkäufe im Distrikt Unter-Rheinthal, C. Sântis.

1. Das Landvogtenhaus mit Nebengebäuden zu Rheineck für 9250 Fr. 9 Bz. 1 rp., geschätzt 5818 Fr., überlöst 3432 Fr. 9 Bz. 1 rp.
2. Die Landschreiberey zu Rheineck, Haus, Garten, Brunnen und Hof: verk. 4225 Fr. 4 Bz. 5 rp., geschätzt 3600 Fr., überl. 625 Fr. 4 Bz. 5 rp.
3. Heuboden, Obstwachs und Stadel bey der Land-schreiberey: verk. 4606 Fr. 5 Bz. 4 rp., gesch. 3400 Fr. überl. 1206 Fr. 5 Bz. 4 rp.
4. Ein Stück Neben samt Torget und eine Wiese jenseits Rheins: verk. 2625 Fr. 4 Bz. 6 rp., gesch. 1727 Fr. überl. 898 Fr. 4 Bz. 6 rp.
5. Ein kleiner Garten bey Rheineck: verkauft 96 Fr. gesch. 48, überl. 48 Fr.
6. Ein Acker an der äußern Bauhof: verk. 1265 Fr. 4 Bz. 5 rp., gesch. 236, überl. 1029 Fr., 4 Bz. 5 rp.
7. Ein Acker in der Eggwiese: verk. 974 Fr. 5 Bz. 5 rp. gesch. 200, überl. 774 Fr. 5 Bz. 5 rp.
8. Ein Stück Neben von 8 Burden Stichel: geschätzt 6547, verkauft 1456, überl. 802 Fr.
9. Dwey Acker an der Krust im Thal: verk. 1445 Fr. 8 Bz. 2 rp., gesch. 3237, überl. 1122 Fr. 8 Bz. 2 rp.

10. Eine Wiese jenseits Rheins: verk. 81 Fr. 4 Bz. 5 rp., gesch. 40, überl. 41 Fr. 4 Bz. 5 rp.

11. Ein Stück Neben von 10 Burden Stichel bey Rheineck: verk. 1527 Fr. 3 Bz. 6 rp., gesch. 1000, überlöst 572 Fr. 3 Bz. 6 rp.

12. Eine Rietwiese jenseits Rheins: gesch. 90, verk. 189, überl. 99 Fr.

In Erwägung der außerordentlich starken Ueberloosung bey diesen Verkäufen überhaupt, so wie bey jedem derselben insbesondere, glaubt die Commission anrathen zu dürfen, solchen sämtlich Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen. Der erste Art. wird verworffen, und das Ganze alsdann zu weiterer Bearbeitung an die Commission zurückgewiesen.

B. G. Schon unterm 19. August. 1799 hat das Volk. Direktorium dem gesetzgebenden grossen Rath folgende Fragen vorgetragen:

1. Ob Ordensgeistliche auf ein Erb Anspruch machen können, wenn sie dazu das Recht der Erbfolge auf fordert?
2. Ob sie deswegen von ihren Gelübden losgebunden werden müssen, oder ob sie auch, ohne aus dem Kloster zu treten, von diesem Rechte Gebrauch machen können?
3. Ob dieses Recht einiger Beschränkung fähig sey?

Da Sie B. G. diese Fragen auf den Antrag der Revisionscommission Ihrer Justizcommission zumissen, so hat dieselbe die Ehre, Ihnen darüber folgendes Gutachten vorzulegen:

Unter der vorigen Verfassung waren die Geseze und Gebräuche in Rücksicht der Erbsfähigkeit der Ordensgeistlichen sehr verschieden: In den einen Gegenden waren solche Personen von aller zukünftigen Erbschaft ausgeschlossen, und ihnen daher bey dem Eintritt ins Kloster eine Aussteuer gegeben: In andern Gegenden konnten sie — oder in ihrem Namen die Corporation — erben wie jeder andere Miterb; es wurden aber in diesem letztern Fall oft verschiedene Privatverträge und förmliche Auskäufe mit den Anverwandten eines solchen in ein Kloster tretenden Ordensgeistlichen getroffen, wobey sich derselbe oft ein jährliches Leibding vorbehielt, oft aber auf alle zukünftige Erbschaft förmlich Verzicht leistete.

Da das Gesez vom 17. Sept. 1798 die Eigenschaften der Ordensgeistlichen, welche in der Corporation einverleibt bleiben, keineswegs abgeändert hat; Da

überhaupt die Verhältnisse solcher Corporationen, so lange dieselben existiren, in Rücksicht der einverleibten Subjecte gegen den Staat die nemlichen sind, wie sie ehemals waren: so erscheint kein hinlänglicher Grund, wegen welchem wir Ihnen S. G. eine Abänderung der über die Erbsfähigkeit der in einer Corporation einverleibten Ordensgeistlichen existirenden Gesetzen und Gebräuchen vorschlagen dürften. Eine nähere Bestimmung aber erfordert die Frage: ob die aus einer Corporation austretenden Ordenspersonen erbfähig seyen? Die Ordenspersonen leisten vermög ihrer Gelübde auf alles Privateigenthum für sich Verzicht; die Corporation tritt an ihre Stelle: alle Gesetze aber, die den im Kloster befindlichen Ordenspersonen die Erbsfähigkeit versagt, setzen dieses in der Voraussetzung fest, daß die Corporation an ihrer Stelle erben würde, welches verschiedene politische Rücksichten mißrathen möchten.

Wenn aber ein Ordensgeistlicher seine Corporation verläßt, so treten von allen diesen Rücksichten keine ein, und der Staat hat in diesem Fall nur zu sorgen, daß nicht die Anverwandten eines solchen Ausgetretenen bey seiner zu bestimmenden Erbsfähigkeit in ihren Rechten und Eigenthum gekränkt werden.

Die Commission hat daher folgenden Gesetzworschlag entworfen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß, wenn in einigen Gegenden die Gesetze geistliche Corporationen erbfähig erkannten, keine Ursache vorhanden ist, dieselben abzuändern, weil das Verhältniß dergleichen Corporationen in Rücksicht ihrer einverleibten Subjecte gegen den Staat, nicht abgeändert worden;

In Erwägung, daß wenn in andern Gegenden durch die vorigen Gesetze und Gebräuche, Ordensgeistliche von der Erbsfähigkeit ausgeschlossen wurden, dieselben als Mitglieder einer solchen Corporation ausgeschlossen waren, indem diese letztere an ihrer Stelle geerbt hätte;

In Erwägung, daß bey einem Ordensgeistlichen, der aus seiner Corporation austritt, alle diejenigen Hindernisse von selbst aufhören, die ihn als Mitglied der Corporation an dem Erbrecht hätten hindern können;

In Erwägung aber, daß, wenn er von diesem Erbrecht Gebrauch machen will, dieses doch unter keiner andern Bedingung geschehen kann, als daß er den Miterben, wenn er von dem Erblasser eine Aussteuer empfangen, dieselbe dadurch ersetze, daß sie ihm an seinem Erbtheil abgerechnet werde; — verordnet:

1. Die Erbsfähigkeit der Ordensgeistlichen, welche

ihre Coorporation nicht verlassen, wird nach den ehemaligen Gesetzen und Gewohnheiten lediglich bestimmt.

2. Diejenigen Ordensgeistlichen aber, welche aus ihrer Corporation austreten, sind unter folgenden Bedingungen des Erbrechts fähig.

3. Der Austritt muß vor dem Anfall der erledigten Erbschaft geschehen seyn, und der Verwaltungskammer nach Inhalt des Gesetzes vom 17. Sept. 1798 Anzeige geschehen seyn.

4. Es muß ein solcher die empfangene Aussteuer, wenn dieselbe von dem Vermögen des Erblassers herrührte, sich an seinem Erbtheil abziehen lassen, wenn den übrigen Miterben nicht ähnliche Aussteuern auch verabsolgt worden.

5. In Rücksicht desjenigen Vermögens, welches eine solche ausgetretene Ordensperson auf was immer für eine Art erwirbt und zurückläßt, soll es in allem nach den über die Erbfolge bestehenden allgemeinen Gesetzen gehalten werden.

6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Civilcommission erstattet einen Bericht über die Petition des B. Jf. Coeytaux aus dem Leman, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Huber wird Präsident, Gmür und Bonflue Secretärs, und Koch Saalinspektor.

Am 3. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Merz.

Präsident: Huber.

Ein Ungenannter übersendet ein gedrucktes Blatt: Nos Révoirs ou réponse d'un Helvétien unitaire au Cit. Weis de Berne. (Die Forst. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Auszug aus der Sentenz des Distriktsgerichts Basserstorf über Pfarrer Schweizer.

Nach reifer Erdaurung der angehörten Klage und der Verantwortung;

1. Erwägend, daß Bürger Pfarrer Schweizer freywillig und Reuebezeugend sich als Herausgeber der in seiner Wochenchrift, von der Regierung denuntzierten Stellen angebe, und der Verantwortlichkeit sich unterziehe, obgleich er der Verfasser nicht seye;